

Aus obenstehendem Verzeichniss erkennt man leicht, daß die höheren Einkommen nicht bloß an sich, sondern auch verhältnismäßig höher besteuert werden, so daß diejenigen von der Steuer am meisten getroffen werden, die sie am leichtesten ertragen können.

Das Einkommen unter 900 Mk. ist steuerfrei.

Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu verteilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen		Jahressteuer:
von mehr als:	bis einschließlich;	
— Mk.	420 Mk.	$\frac{2}{3}$ % des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 Mk.
420 Mk.	660 Mk.	2,40 Mk.
660 Mk.	900 Mk.	4,00 Mk.

Außer der Einkommensteuer wird noch eine Ergänzungssteuer erhoben, die beginnend bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als	bis einschließlich	jährlich
6000 Mk.	7000	3 Mk., oder

durchweg  $\frac{1}{2}$  vom Tausend des steuerbaren Vermögens an der untern Grenze einer jeden Stufe beträgt. Diese Steuersätze sind, nachdem das Veranlagungsjoll des Steuerjahres 1895/96 um 5,2 % hinter dem Voranschlag zurückgeblieben ist, um 5,2 % erhöht, so daß statt 3 Mk. jetzt 3,20 Mk. gezahlt werden.